



Reglement

Promotion Matura-Abteilung

Dieses Reglement enthält die Bestimmungen für die Promotion in die nächst höhere Klasse der Matura-Abteilung und für die Maturitätsprüfungen. Es richtet sich nach der Maturitäts-Anerkennungsverordnung (MAV, SR 413.11), dem kantonalen Mittelschulgesetz (BR 425.000) und der Verordnung über das Gymnasium im Kanton Graubünden (GymV, BR 425.050).

1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Noten

Für die Leistungen werden ganze und halbe Noten verwendet. 6 ist die höchste, 1 die tiefste Note. Noten unter 4 stehen für ungenügende Leistungen.

Bei Leistungsnoten unter 4 muss zusätzlich eine Bemerkung zum Fleiss eingetragen werden. Diese wird mit den Worten „gut“, „nicht immer gut“ oder „unbefriedigend“ ausgedrückt. In den Abschlussklassen entfallen diese Bemerkungen.

Für einzelne, nicht promotionswirksame Fächer kann auf die Erteilung von Noten verzichtet werden.

Die Schulleitung erlässt schulinterne Weisungen für die Notengebung.

Ordnung und Betragen werden mit „gut“, „nicht immer befriedigend“ oder „unbefriedigend“ umschrieben. Für den Eintrag „nicht immer befriedigend“ genügt der Antrag einer einzelnen Lehrperson; der Eintrag „unbefriedigend“ setzt einen Mehrheitsbeschluss der Klassenkonferenz voraus.

1.2 Klassenkonferenz

Die Klassenkonferenz entscheidet über die definitive Promotion, über die Rückversetzung oder Wegweisung von der Schule wegen mangelnder Leistungen.

In der Klassenkonferenz haben alle Lehrpersonen, welche die betroffene Schülerin oder den betroffenen Schüler in einem Promotionsfach unterrichten, sowie der Rektor oder Prorektor Stimmrecht.

1.3 Zeugnisse, Zwischenberichte

Die Lernenden erhalten jährlich zwei Semesterzeugnisse, die Auskunft geben über ihre schriftlichen und mündlichen Leistungen sowie über Fleiss, Ordnung und Betragen. Geben die Leistungen einer Schülerin oder eines Schülers zu Sorgen Anlass, so wird das erste Zeugnis durch den Vermerk „Versetzung gefährdet“ ergänzt.

Zwischenberichte orientieren über den momentanen Stand der Leistungen, das Verhalten, die Arbeitshaltung und die Beteiligung am Unterricht. Sie haben keine promotionsrechtlichen Auswirkungen.

1.4 Provisorische Aufnahme

Ausserkantonale Lernende, die provisorisch aufgenommen wurden, müssen die interne Aufnahmeprüfung binnen zwei Semestern nach Eintritt ablegen.

2 Promotion

2.1 Promotionsfächer

Promotionsfächer am Gymnasium sind die Grundlagenfächer, das Schwerpunkt- und das Ergänzungsfach. Weitere Promotionsfächer sind Sport, Einführung in Wirtschaft und Recht, Informatik sowie Latein jeweils in jenen Schuljahren, in denen diese Fächer unterrichtet werden. Im zweiten Semesterzeugnis der 6. Klasse zählt die Note der Maturaarbeit als zusätzliche Promotionsnote.

2.2 Promotionsnote

Als Berechnungsgrundlage für die Promotion werden die Noten des ersten und zweiten Zeugnisses verwendet (halbe und ganze Noten). Die Promotionsnote pro Fach wird als (nicht gerundeter) Durchschnitt der Note des ersten und der Note des zweiten Zeugnisses berechnet.

2.3 Promotionsbedingungen

Die Promotion ist erreicht, falls:

- a) die doppelte Summe aller Notenabweichungen der Promotionsnoten von 4 nach unten nicht grösser ist als die Summe aller Notenabweichungen der Promotionsnoten von 4 nach oben;
- b) im zweiten Zeugnis in den Promotionsfächern nicht mehr als vier Noten unter 4 (in der 1. und 2. Klasse drei Noten unter 4) vorliegen;
- c) keine Promotionsnote den Wert 2.5 unterschreitet.

Promovierte Lernende, die während eines Jahres dem Unterricht an einem gleichwertigen ausländischen Gymnasium folgen, werden nach ihrer Rückkehr provisorisch in die ehemalige Klasse zugelassen. Sie können in der Klasse verbleiben, wenn sie im nächsten Zeugnis die Bedingungen für eine definitive Promotion erfüllen.

2.4 Eintritt während des Schuljahrs

Über Eintritte während des laufenden Schuljahres entscheidet das Amt und regelt u.a. das Vorgehen betr. Promotionsentscheid mittels amtlicher Verfügung - und zwar sowohl für ausserkantonale als auch für Bündner Schülerinnen und Schüler.

2.5 Repetition

Wer bis zur Abschlussklasse zweimal nicht promoviert wird, scheidet aus der Schule aus. Die Abschlussklasse kann einmal wiederholt werden.

3 Maturitätsprüfung

3.1 Zulassung

Die Zulassung erfordert in der Regel den Besuch einer Mittelschule im Kanton Graubünden während mindestens der letzten zwei Jahre vor der Maturitätsprüfung und für eine Promotion ausreichende Leistungen in der Abschlussklasse. Die 6. Klasse kann nicht als Austauschjahr absolviert werden.

3.2 Maturaarbeit

Die Lernenden müssen alleine oder in einer Gruppe eine den Bestimmungen der Maturitäts-Anerkennungsverordnung entsprechende, eigenständige schriftliche oder schriftlich kommentierte Maturaarbeit erstellen und mündlich präsentieren.

3.3 Maturafächer

Für das Bestehen der Matura sind folgende Fächer massgebend (MAV Art. 9):

- › Erstsprache (D oder I)
- › Zweite Landessprache (D, F oder I)
- › Dritte Sprache (E)
- › Mathematik
- › Biologie
- › Chemie
- › Physik
- › Geschichte
- › Geographie
- › Bildnerisches Gestalten oder Musik
- › Schwerpunktfach
- › Ergänzungsfach
- › Maturaarbeit

3.4 Prüfungsfächer

Schriftlich und mündlich geprüft werden die Erstsprache, die zweite Landessprache, Mathematik, das Schwerpunktfach und das Ergänzungsfach.

3.5 Berechnung der Maturanoten

Zeichenerklärung und Rundungen

MN Maturanote auf halbe Noten gerundet

E Erfahrungsnote = Durchschnitt der Semesterzeugnisse des letzten Jahres, in dem das Fach unterrichtet wurde; (ergibt Viertel, halbe oder ganze Noten)

sP schriftliche Prüfung (Dauer: 4 h); auf Viertelnoten, halbe und ganze Noten gerundet

sP EF schriftliche Prüfung (Dauer: 2 h); auf Viertelnoten, halbe und ganze Noten gerundet

mP mündliche Prüfung (Dauer: 15 Min.); auf halbe und ganze Noten gerundet

Maturitätsfächer	Erfahrungs- note	schriftl. Prüfung	mündl. Prüfung	Maturanote (MN)
Erstsprache	E	sP	mP	$MN = \frac{1}{2} E + \frac{1}{4} sP + \frac{1}{4} mP$
Zweite Landessprache	E	sP	mP	$MN = \frac{1}{2} E + \frac{1}{4} sP + \frac{1}{4} mP$
Mathematik	E	sP	mP	$MN = \frac{1}{2} E + \frac{1}{4} sP + \frac{1}{4} mP$
Dritte Sprache	E	-	-	$MN = E$

Biologie	E	-	-	MN = E
Chemie	E	-	-	MN = E
Physik	E	-	-	MN = E
Geschichte	E	-	-	MN = E
Geografie	E	-	-	MN = E
Bildnerisches Gestalten oder Musik	E	-	-	MN = E
Schwerpunktfach	E	sP	mP	$MN = \frac{1}{2} E + \frac{1}{4} sP + \frac{1}{4} mP$
Ergänzungsfach	E	sP	mP	$MN = \frac{1}{2} E + \frac{1}{4} sP + \frac{1}{4} mP$
Maturaarbeit	-	-	-	MN = E (die Bewertung regelt das interne Reglement zur Maturaarbeit)

3.6 Bestehensnormen

Die Leistungen in den Maturitätsfächern werden in ganzen und halben Noten ausgedrückt. 6 ist die höchste, 1 die tiefste Note. Noten unter 4 stehen für ungenügende Leistungen.

Die Maturität ist bestanden, wenn in den dreizehn Maturitätsfächern

- › die doppelte Summe aller Notenabweichungen von 4 nach unten nicht grösser ist als die Summe aller Notenabweichungen von 4 nach oben (doppelte Kompensation!)
- › nicht mehr als vier Noten unter 4 vorkommen.

Zum Erlangen des Maturitätsausweises sind zwei Versuche zulässig.

Kandidatinnen oder Kandidaten, welche die Prüfung nicht bestanden haben, werden am Ende des folgenden Schuljahres zu einer zweiten Prüfung zugelassen.

Die Bewertung der Maturaarbeit wird auf Antrag der Kandidatinnen und Kandidaten an die Schulleitung übernommen.

3.7 Aufsicht

Zur Beaufsichtigung der Prüfung setzt das Departement in erster Linie Fachexpertinnen und Fachexperten ein. Die Expertinnen und Experten verfügen über ein Weisungsrecht in den die Prüfungen betreffenden Belangen. Sie beurteilen die schriftlichen Aufgabenstellungen und nehmen an den mündlichen Prüfungen sowie den Prüfungskonferenzen teil.

3.8 Hilfsmittel

Als Hilfsmittel an den Prüfungen sind die in der Klasse eingeführten einsprachigen Wörterbücher, Formelsammlungen und elektronischen Taschenrechner zulässig. In Fremdsprachen dürfen für die Textproduktion zweisprachige Wörterbücher verwendet werden, wenn sie vor der Prüfung während mindestens eines Semesters in der Klasse im Einsatz standen (Amtsverfügung vom 28. Oktober 2014). Die zugelassenen Hilfsmittel sind vor der Prüfung den Kandidatinnen und Kandidaten bekannt zu geben.

3.9 Unredlichkeit

Die Benützung von unerlaubten Hilfsmitteln sowie jede Unredlichkeit hat den Ausschluss von den Prüfungen zur Folge. Bereits abgelegte Teilprüfungen werden nicht bewertet und die Prüfung gilt als nicht bestanden.

Diese Bestimmung wird den Kandidatinnen und Kandidaten vor Beginn der Prüfung im Wortlaut bekannt gegeben.

3.10 Verhinderungsfall

Schülerinnen und Schüler, die infolge unvorhergesehener gesundheitlicher Probleme oder eines Unfalls nicht an der Maturaprüfung teilnehmen können, teilen dies unverzüglich dem Schulsekretariat unter Vorlage eines Arztzeugnisses mit. Andernfalls gilt die Prüfung als nicht bestanden. Die Schule behält sich eine Abklärung beim Vertrauensarzt der Schule vor. Das Amt für Höhere Bildung entscheidet über eine Nachprüfung.

4 Rechtliches

4.1 Beschwerden

Sämtliche Beschwerden werden durch den Rechtsdienst des Erziehungsdepartements beurteilt. Es sind dies Entscheide betreffend Nichtbestehen der kantonalen Aufnahmeprüfung, Nichtpromotion, Nichtzulassung zu den Abschlussprüfungen und Nichtbestehen der Abschlussprüfungen. Entscheide betr. das Aufnahmeverfahren nach schuleigenen Bestimmungen: Nach Ausschöpfung des schulinternen Rechtsmittelverfahrens können Entscheide über nicht bestandene schriftliche Prüfungen und das nicht bestandene Aufnahmeverfahren innert zehn Tagen beim Verwaltungsgericht angefochten werden. [vgl. Art. 4e AufnahmeV]).

4.2 Rechtsmittelbelehrung

Eine Beschwerde kann innert 10 Tagen seit Zustellung an das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement eingereicht werden. Die Beschwerdeschrift muss den Antrag und eine kurze Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind, soweit in Händen der Beschwerdeführerin bzw. des Beschwerdeführers, beizulegen.

4.3 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. August 2021 in Kraft und ersetzt alle früheren Versionen.

Zuoz, 1. August 2021

Für die Schulleitung:



Beat Sommer
Rektor



Dr. Christian Grütter
Prorektor